



Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0
www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de
Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen	1002
➤ Manövermeldung	1002
➤ Abwasserentsorgung von Einzelanwesen, die nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden	1003
Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen.....	1004
➤ Öffentliche Bekanntmachung des geprüften Jahresabschlusses 2012 des Kommunalunternehmens Kreiskrankenhaus Erding mit Klinik Dorfen ...	1004
➤ Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Erding-Ost (BGS/WAS).....	1008
Pressemitteilungen	1014
➤ Vorschläge erbeten: Fassadenpreis des Landkreises Erding 2013	1014
Termine.....	1015
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2013	1015
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2013	1016
➤ Die Familienberatung Ismaning bietet für ihren Außensprechtage im Landratsamt Erding Termine an.....	1018
➤ Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen	1019
Rat und Hilfe	1020



Bekanntmachungen

Manövermeldung

Einheiten der Bundeswehr führen in der Zeit von 02.12. - 05.12.2013 militärische Übungen im freien Gelände durch. Die Manöver berühren überwiegend den südwestlichen Teil des Landkreises Erding.

Bei den Übungen werden 15 Radfahrzeuge und 2 Hubschrauber eingesetzt und es sind 70 Soldaten beteiligt.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Jeder Fund liegengeliebener Sprengmittel muss der nächsten Polizeidienststelle gemeldet werden. Es ist strafbar, sich Fundmunition anzueignen.

Alle Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Erding werden gebeten, die Übungen ortsüblich bekannt zumachen und die Jagdpächter sowie die Bewohner abgelegener Gehöfte zu verständigen. Da durch Manöver die Jagdausübung beeinträchtigt werden kann und auch für die Manöverteilnehmer durch die Jagdausübung Gefährdungen auftreten können, werden die Jagdausübungsberechtigten im Manövergebiet während des o.g. Zeitraumes um erhöhte Aufmerksamkeit gebeten.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Erding weiter, die über die Höhe der Entschädigung entscheidet.

Mit freundlichen Grüßen

Humpl



Abwasserentsorgung von Einzelanwesen, die nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden

Seit 2002 sind Abwasseranlagen bei Anwesen, die nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden (Kleinkläranlagen), nachzurüsten bzw. neu zu errichten, da die bisherigen Anlagen die erforderlichen Mindestanforderungen nicht mehr einhalten können bzw. nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen. Für die Errichtung bzw. Nachrüstung der Kleinkläranlagen von Anwesen, die vor dem 01.01.2002 einen Abwasseranfall hatten, besteht die Möglichkeit einer staatlichen Förderung, wenn zu diesem Zeitpunkt noch keine biologische Nachreinigung vorhanden war.

Das Förderverfahren nach der Förderrichtlinie 2010 läuft zum 31.12.2014 aus und wird nicht mehr verlängert.

Für die Inanspruchnahme der Förderung ist zu beachten, dass die Kleinkläranlage schnellstmöglich errichtet und von einem anerkannten privaten Sachverständigen abgenommen wird, da der Antrag rechtzeitig bei der Gemeinde zur Überprüfung eingegangen sein muss.

Der Termin zur letzten möglichen Abgabe ist bei der jeweiligen Gemeinde zu erfragen. Zu spät eingegangene Förderanträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Von Seiten des Landratsamtes Erding wird empfohlen, die Nachrüstung/Errichtung frühzeitig in Auftrag zu geben, da mit einer starken Auslastung der Firmen und privaten Sachverständigen zu rechnen ist.

Schema für den Ablauf:

- Planunterlagen erstellen lassen
- Gutachten von einem anerkannten privaten Sachverständigen erstellen lassen
- wasserrechtliches Erlaubnisverfahren beim Landratsamt Erding (ca. 3 Monate)
- Bau der Anlage
- Bauabnahme durch einen anerkannten privaten Sachverständigen
- Förderantrag bei der Gemeinde einreichen
- Gemeinde leitet die gesammelten Förderanträge am Jahresende an das Wasserwirtschaftsamt München weiter.

Alle Grundstückseigentümer, die noch kein Gutachten zur Errichtung einer ordnungsgemäßen Kleinkläranlage vorgelegt haben, werden darauf hingewiesen, dass die umgehende Vorlage des Gutachtens mit den Planunterlagen und ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Erding erforderlich ist. Erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Errichtung einer Kleinkläranlage durch das Landratsamt Erding kann die Anlage eingebaut und durch den Sachverständigen abgenommen werden.

Ausnahmen von der Nachrüstpflcht bestehen nur für abgelegene landwirtschaftliche Anwesen, die das häusliche Abwasser nach einer Vorbehandlung in einer Dreikammerausfallgrube in eine ausreichend groß bemessene Gülle- oder Jauchegrube einleiten, wenn die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Für Fragen steht Ihnen Frau Schütz, Landratsamt Erding, Tel. 08122/58-1228, zur Verfügung.

Informationen zum Thema Kleinkläranlagen: > www.rzka.bayern.de Förderrichtlinie
> www.kka.bayern.de Fachinformationen



Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung des geprüften Jahresabschlusses 2012 des Kommunalunternehmens Kreiskrankenhaus Erding mit Klinik Dorfen

(seit 07/2013 Klinikum Landkreis Erding mit Klinik Dorfen)
gemäß §27 Abs.3 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV)

A. Feststellung des Jahresabschlusses 2012

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens „Kreiskrankenhaus Erding mit Klinik Dorfen“ hat am 19. März 2013 für das Jahr 2012 nach erfolgter Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rölfs RP AG laut Berichten vom 20. März 2013 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2012 gemäß § 22 KUV mit folgender Bilanzsumme bzw. Jahresergebnis festgestellt:

Wirtschaftsjahr	Bilanzsumme in EUR	Jahresergebnis in EUR
2012	58.569.615,88	-3.680.211,06

B. Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2012

Der Jahresabschluss 2012 des Kommunalunternehmens „Kreiskrankenhaus Erding mit Klinik Dorfen“ wurde mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.



Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kreiskrankenhaus Erding, Kommunalunternehmen, Erding, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Durch Art. 93 Abs. 3 der Landkreisordnung wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität, die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren und auf die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit



hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach Art. 93 Abs. 3 der Landkreisordnung ergeben, erfüllt wurden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität, der verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren und der Ursachen eines in der



Ausgabe 49
Mittwoch, 04.12.2013

Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags hat keine Einwendungen ergeben.

C. Behandlung des Jahresergebnisses Geschäftsjahr 2012

Der Jahresverlust 2012 wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

D. Öffentliche Auslegung

Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012 liegen in der Zeit

von 09. Dezember bis einschließlich 17. Dezember 2013

zu den üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr) in der Verwaltung des Klinikums Landkreis Erding mit Klinik Dorfen, Bajuwarenstraße 3, 2. Stock Zimmer 234 in 85435 Erding zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Erding, 29.11.2013

Sándor Mohácsi
Vorstand



Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Erding-Ost (BGS/WAS)

Aufgrund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Erding-Ost folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Verbandsgebiet, das die gesamte Gemeinde Bockhorn, die folgenden Teile der Gemeinde Lengdorf: *Biberg, Graben, Grub, Holz, Kling, Krimming, Liedling, Matzbach, Niedergeislbach, Nodering, Nußrain, Obergeislbach, Obernurnberg, Schachtseeon, Schaflding, Schlairdorf, Schröding, Seeon, Unternurnberg* und die folgenden Teile der Stadt Dorfen: *Äußere Erdinger Straße 7 u. 8, Breitenloh, Eglafing, Eibach, Geiersberg, Geierseck, Granting, Grün, Haus, Herrnöd, Hinteröd, Hundsmüthing, Jaibing, Jakobrettenbach, Kalling, Kalteneck, Kalternbach, Kirnham, Kronsöd, Längthal, Mannseich, Neuharting, Norlaching, Obergebensbach, Rosenöd, Scheideck, Schergenhub, Schmalhub, Schrallham, Staffing, Taggrub, Taubenthal, Untergebensbach, Vilsöd, Voldering, Weckerling, Wohlsag, Wölling, Aich, Anning, Brunau, Dürneibach, Embach, Erb, Esterndorf, Graß, Harbach, Hienering, Homating, Landersdorf, Litzlbach, Niederham 16, 19-24, Oberseebach, Öd, Pemberg, Pfaffing 6, Pürstling, Rogglfing, Schmiedham, Unterseebach, Waxeneck, Watzling 21, Zeilhofen, Oberdorfen* umfasst, einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht.

Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 Wasserabgabensatzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.



§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

(3) Beitragstatbestände die von der Satzung vom 31.03.1992 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, sofern bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach der genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt, oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbepflanzten Gebieten von mindestens

2500 m² (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2500 m² begrenzt.



(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln.

Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen.

Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1 Alternative 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstückes für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen, sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnete zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet.

Dieser Beitrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.



§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- a) pro m² Grundstücksfläche 1,00 €,
 - b) pro m² Geschossfläche 6,00 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 7 b Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 Wasserabgabensatzung ist mit Ausnahme des Aufwands der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.



§ 9

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet.

Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 6 Kubikmeter/Stunde	80,00€/Jahr,
bis 10 Kubikmeter/Stunde	90,00€/Jahr,
über 10 Kubikmeter/Stunde	120,00€/Jahr.

(3) Für die Überlassung eines beweglichen Wasserzählers wird für jeden angefangenen Monat eine Grundgebühr von 15,00€ erhoben.

§ 10

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch amtlich geeichte und plombierte Wasserzähler festgehalten.

Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt 0,70€ pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Für den Verbrauch an Bauwasser wird bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens eine Pauschalgebühr erhoben, die für jedes errichtete Geschoss 40,-- € beträgt. Bei Gebäuden mit einer Geschossfläche von über 160 m² bei einem Geschoss wird je angefangene 160m² pro Geschoss eine zusätzliche Pauschale von 40,-- € erhoben. Die Gesamtpauschale wird auf maximal 280,-- begrenzt.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit.



Im Übrigen entsteht die Grundgebührensschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensschuld.

§ 12

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.

Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet.

Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührensschuld sind zum 15.05. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von je der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.

Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Mauggen, den 28.11.2013

gez.
Georg Mesner - Verbandsvorsitzender



Pressemitteilungen

Vorschläge erbeten: Fassadenpreis des Landkreises Erding 2013

Jedes Jahr verleiht der Kreisverein für Heimatschutz und Denkmalpflege Landkreis Erding e.V. Preise für außergewöhnlich gelungene Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen an denkmalgeschützten und nicht denkmalgeschützten Gebäuden sowie für Gewerbebauten und Neubauten. Auch heuer können Bürger und Gemeinden Vorschläge einreichen. Eigenbewerbungen sind nicht möglich.

Insbesondere die Fassadengestaltung, verwendete Baumaterialien, Qualität und Technik der Ausführung sowie Farbgebung, die das Orts- oder Landschaftsbild in vorbildlicher Weise bewahren, ergänzen oder bereichern, werden mit dem Fassadenpreis belohnt.

Es wird gebeten, Vorschläge mit Angaben zum Objekt, Bauherrn und Adresse bis zum 15. Dezember 2013 schriftlich an das Landratsamt Erding, Helmut Miller, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, E-Mail helmut.miller@lra-ed.de zu senden, möglichst mit einem Bild der aussagekräftigsten Ansichten des vorgeschlagenen Gebäudes. Bei Renovierungs- und Umbaumaßnahmen ist zudem auch ein Bild des ursprünglichen Zustandes hilfreich. Weitere Informationen gibt es im Landratsamt unter der Telefonnummer 08122/ 58-1234.

Bei der Preisverleihung im Jahr 2014 erhält jeder Preisträger eine Keramiktafel und eine Urkunde aus der Hand von Landrat Martin Bayerstorfer.



Termine

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2013

durch die Fa. Wurzer, Eitting. Telefon: 0800/ 5505025 (kostenlos aus dem Festnetz)

Abfuhrgebiet	Bemerkung		
Berglern		21.11.	19.12.
Bockhorn 1		29.11.	28.12.
Bockhorn 2		13.12.	
Buch am Buchrain		03.12.	31.12.
Dorfen 1		18.11.	16.12.
Dorfen 2		19.11.	17.12.
Dorfen - Zettl		04.12.	
Eitting 1		02.12.	30.12.
Eitting 2		20.11.	18.12.
Erding 1		02.12.	30.12.
Erding 2		13.12.	
Erding 3		25.11.	21.12.
Erding 4		26.11.	23.12.
Erding 5		27.11.	24.12.
Erding 6		28.11.	27.12.
Finsing 1		05.12.	
Finsing 2		06.12.	
Forstern		13.12.	
Fraunberg		11.12.	
Hohenpolding		10.12.	
Inning		12.12.	
Isen		03.12.	31.12.
Kirchberg 1		10.12.	
Kirchberg 2		20.11.	18.12.
Langenpreising 1		20.11.	18.12.
Langenpreising 2		21.11.	19.12.
Lengdorf 1		03.12.	
Lengdorf 2		09.12.	
Moosinning 1		04.12.	
Moosinning 2		05.12.	
Neuching		05.12.	
Oberding		02.12.	30.12.
Ottenhofen 1		05.12.	
Ottenhofen 2		22.11.	20.12.
Ottenhofen 3		21.11.	19.12.
Pastetten		22.11.	20.12.
Sankt Wolfgang 1		04.12.	
Sankt Wolfgang 2		09.12.	



Steinkirchen		10.12.	
Taufkirchen 1		11.12.	
Taufkirchen 2		12.12.	
Walpertskirchen		13.12.	
Wartenberg 1		10.12.	
Wartenberg 2		11.12.	
Wartenberg 3		21.11.	19.12.
Wörth 1		20.11.	18.12.
Wörth 3		21.11.	19.12.
Wörth 2		22.11.	20.12.
Wörth - Wild / Kelt		05.12.	

Toureneinteilung unter www.wurzer-umwelt.de oder an den Recyclinghöfen und Rathäusern!

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für das zweite Halbjahr 2013

durch die Fa. Heinz, Ansprechpartner: Herr Wohlgemuth, Tel.: 08761/680-23
Fa. Remondis, Ansprechpartner: Herr Schrieffl, Tel.: 089/89217-209

Abfuhrgebiet	Bemerkung		
Berglern		09.12.	
Bockhorn		28.11.	27.12.
Buch am Buchrain		10.12.	
Dorfen Tour 1	drei Touren!	18.11.	16.12.
Dorfen Tour 2	drei Touren!	19.11.	17.12.
Dorfen Tour 3	drei Touren!	20.11.	18.12.
Eitting		21.11.	19.12.
Erding Stadt Tour 1	Keine Änderung	03.12.	31.12.
Erding Stadt Tour 2	Keine Änderung	04.12.	
Erding Stadt Tour 3	Keine Änderung	05.12.	
Erding Stadt Tour 4	Keine Änderung	06.12.	
Erding Stadt Tour 5	Keine Änderung	22.11.	20.12.
Finsing – Tour 1	zwei Touren	12.12.	
Finsing – Tour 2	zwei Touren	13.12.	
Forstern – Tour 1	zwei Touren!	25.11.	21.12.
Forstern – Tour 2	zwei Touren!	26.11.	23.12.
Fraunberg		02.12.	30.12.
Hohenpolding		21.11.	19.12.
Inning am Holz		09.12.	
Isen Tour 1	zwei Touren!	13.12.	
Isen Tour 2	zwei Touren!	29.11.	28.12.
Kirchberg		21.11.	19.12.
Langenpreising		10.12.	
Lengdorf		11.12.	
Moosinning - Tour 1	zwei Touren!	18.11.	16.12.
Moosinning – Tour 2	zwei Touren!	19.11.	17.12.
Neuching		11.12.	



Oberding – Tour 1	zwei Touren!	05.12.	
Oberding – Tour 2	zwei Touren!	06.12.	
Ottenhofen		13.12.	
Pastetten		26.11.	23.12.
Sankt Wolfgang – Tour 1	zwei Touren!	06.12.	
Sankt Wolfgang – Tour 2	zwei Touren!	13.12.	
Steinkirchen		09.12.	
Taufkirchen Tour 1	drei Touren!	02.12.	30.12.
Taufkirchen Tour 2	drei Touren!	03.12.	31.12.
Taufkirchen Tour 3	drei Touren!	04.12.	
Walpertskirchen Tour 1	zwei Touren!	10.12.	
Walpertskirchen Tour 2	zwei Touren!	11.12.	
Wartenberg – Tour 1	zwei Touren!	20.11.	18.12.
Wartenberg – Tour 2	zwei Touren!	21.11.	19.12.
Wörth		27.11.	24.12.

Die Mülltonnen müssen bis spätestens 6 Uhr früh am Entleerungstag an der Abfuhrstrecke bereitstehen.

Weitere Informationen zur Papiertonne:

Die Papiertonne ist für die haushaltsnahe Erfassung von Papier, Pappe und Kartonagen. Beschichtetes und verschmutztes Papier sowie sonstige Abfälle gehören nicht in diese Tonne, andernfalls können die Behälter nicht entleert werden.

Die Papiertonne wird 4-wöchentlich geleert und ist wie die Rest- und Biomülltonne am Abfuhrtag bis 6:00 Uhr früh an der Abfuhrstrecke bereitzustellen. Wenn die Papiertonne nicht geleert werden konnte, weil sie nicht pünktlich bereitgestellt wurde, besteht auch weiterhin die Möglichkeit Papier, Pappe und Kartonagen über die Sammelcontainer an den Containerplätzen und Recyclinghöfen zu entsorgen. Das gilt auch für den Fall, dass das Tonnenvolumen bis zur nächsten Leerung nicht ausreicht.

Weitere Informationen unter:

www.landkreis-erding.de/abfallwirtschaft

Herausgeber: Landkreis Erding - Alois-Schießl-Platz 2 - 85435 Erding



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 49
Mittwoch, 04.12.2013



<http://www.kms-erding.de/>



VOLKSHOCHSCHULE
Landkreis Erding e.V.

<http://www.vhs-erding.de/>

Die Familienberatung Ismaning bietet für ihren Außensprechtag im Landratsamt Erding Termine an

Die Familienberatung Ismaning bietet für ihren Außensprechtag wöchentlich Beratungstermine zwischen 13 und 15 Uhr im Kleinen Sitzungssaal (Raum 119) an.

Termine bitte nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung in unserem Büro in Ismaning.



Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen, pädagogisch-audiologische Sprechstunden statt. Es handelt sich dabei um eine Beratung für Eltern, die Informationen möchten, ob die Sprachentwicklung ihres Kindes altersgemäß ist oder ob sich Verzögerungen zeigen. Gespräch und kleiner Sprach- und Hörtest, von Fachberaterinnen der Pädagogisch-Audiologischen Beratungsstelle durchgeführt, bilden den Beratungsrahmen. Ziel der Beratung ist, zu prüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen, also eine Überweisung an den HNO-Arzt zur Einleitung einer Therapie notwendig sind. Zum anderen ist sie aber auch eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung insbesondere zur Frage der schulischen Eingliederung.

Sprach- und/oder Hörprobleme sollten so früh wie möglich erkannt werden, damit sich keine Mängel verfestigen. Wenn ein Kind nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen. Die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch eingeschränkt.

Beim Schuleintritt sollte das Kind in seiner Entwicklung so gefördert worden sein, dass es den schulischen Anforderungen gewachsen ist.

Eingeladen sind alle Eltern mit Kindern von 0,7 Jahren bis zum Ende der Schulpflicht.

Hörsprechtage finden statt:

jeweils donnerstags

05.12.2013

30.01.2014

27.02.2014

Dienstag, 25.03.2014

Donnerstag, 05.06.2014

Bitte melden Sie sich an unter Tel.: 08122/58-1430



Rat und Hilfe

Informationen über das Landratsamt Erding, Abteilung Jugend und Soziales, und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für
Schwangerschaftsfragen

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Bajuwarenstr. 3
85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

Rat und Hilfe für Frauen in Not
Tel. 08081/1738

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 49
Mittwoch, 04.12.2013

Bauernmarkt



Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!

ganzjährig

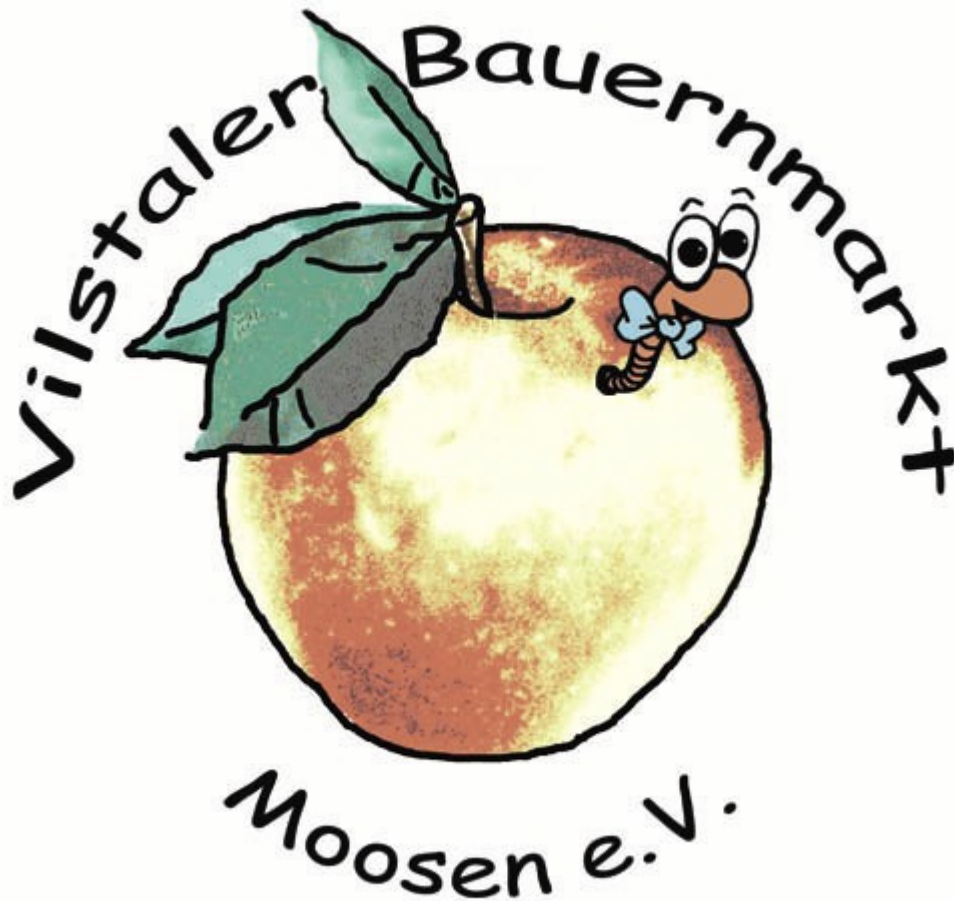
**jeden Freitag von 11.30 bis 16.00 Uhr
direkt an der B15**



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 49
Mittwoch, 04.12.2013



**Freitags, außer Feiertage, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
März bis Dezember, am Dorfplatz in Moosen.**



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 49
Mittwoch, 04.12.2013



Bauernhausmuseum des Landkreises Erding

Taufkirchener Str. 24
85435 Erding

Öffnungszeiten:
jährlich geöffnet von
Ostersonntag bis Ende Oktober
an allen **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**
von **10.00 bis 17.00 Uhr**
(Einlass bis 16.30 Uhr)



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 49
Mittwoch, 04.12.2013

Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



jeden Freitag

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

13.00 - 17.00 Uhr

Martin Bayerstorfer, Landrat